

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L.A. II/1-2362/3-1964.

Wien, am 9. Juni 1964

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindestatut für die Stadt Wiener Neustadt neuerlich abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 9. JUNI 1964
Zl.: *J.M. Kom.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Gemeindestatut für die Stadt Wiener Neustadt, welches mit dem Gesetz vom 20. Mai 1925, LGBl. Nr. 55, neu erlassen und mittlerweile bereits durch fünf Novellen abgeändert wurde, entspricht in vielen Bestimmungen nicht mehr der geltenden Rechtslage. Dies trifft insbesondere auf das Heimatrecht, das nach 1945 nicht mehr wieder eingeführt wurde, auf das Dienstrecht der Bediensteten der Stadt Wiener Neustadt u.a.m. zu. Weiters besteht ein dringendes Bedürfnis, einige Bestimmungen, die in einem Statut enthalten sein sollten, sowie einige Bestimmungen, die zwar im Statut für die Stadt St. Pölten, nicht aber im Statut für die Stadt Wiener Neustadt enthalten sind, in das letztere aufzunehmen.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt in seiner Sitzung am 13. Dezember 1963 mit Mehrheit beschlossen, die n.ö. Landesregierung zu ersuchen, im Landtag von Niederösterreich eine diesbezügliche Novelle einzubringen, welchem Ersuchen hiermit entsprochen wird.

In diesem Zusammenhang beehrt sich die Landesregierung darauf hinzuweisen, daß in dem vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt vorgelegten Gesetzentwurf u.a. auch Schutzbestimmungen für das Stadtwappen und das Stadtsiegel sowie Strafbestimmungen für den Fall deren mißbräuchlicher Verwendung vorgesehen waren. Diese können aber, wie aus der in Abschrift beiliegenden Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres entnommen werden wolle, nicht vom Landesgesetzgeber erlassen werden. Andere Schutzbestimmungen bestehen derzeit aber auch nicht. So wurde versucht, die vorgesehenen Schutzbestimmungen wenigstens für den Bereich des Landes Niederösterreich wirksam werden zu lassen. Doch auch dazu fehlen die verfassungsrechtlichen Kompetenzen für den Landesgesetzgeber. Diesem unbefriedigenden Zustand soll - dem Vernehmen nach - durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundesebene abgeholfen werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1:

Die vorgesehene Neufassung des § 2 soll im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 1 die erforderlichen Bestimmungen über das Wappen, die Farben und das Siegel der Stadt Wiener Neustadt in das Statut einfügen. Eine solche Bestimmung gehört zweifellos in ein Statut, weshalb auf diese Weise dem derzeit bestehenden Mangel abgeholfen werden soll.

§ 2 Abs.1 enthält daher die Beschreibung des Stadtwappens, die auf einen Vorschlag des Landesamtes III/3 zurückgeht, Abs.2 die aus dem Stadtwappen abgeleiteten Farben und Abs.3 bestimmt das Siegel der Stadt Wiener Neustadt. Das Stadtwappen und damit auch die Stadtfarben ergeben sich aus der bekannten historischen Überlieferung.

Zu Art.I Z.2:

§ 2a in seiner sich nunmehr ergebenden Fassung ermächtigt den Stadtsenat von Wiener Neustadt, physischen oder juristischen Personen das Recht zur Führung des Stadtwappens zu bewilligen. In diesem Zusammenhang wird im Gesetzeswortlaut darauf verwiesen, daß es sich hierbei um einen Hoheitsakt handelt, auf Grund dessen eine Verwaltungsabgabe zu entrichten sein wird, deren Höhe sich nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1959, IGBI.Nr.399, zu richten hätte.

Zu Art.I Z.3:

Der neugeformte Wortlaut des bisherigen § 2 wird an die Stelle des derzeit aufgehobenen § 3 gesetzt, wobei die bisherige Unterscheidung in Gemeindemitglieder, Gemeindeangehörige und Auswärtige wegen der verschiedenen Bestimmungen im Statut, die sich auf diese Unterscheidung beziehen, beibehalten wird. Allerdings mußten im Hinblick auf den Entfall des Heimatrechtes für die Gemeindemitglieder und die Gemeindeangehörigen der derzeitigen Rechtslage entsprechende Unterscheidungsmerkmale gewählt werden. Daß dabei für die Gemeindeangehörigen auf den ordentlichen Wohnsitz, das Wahlrecht und die Wählbarkeit gegriffen wurde, ergibt sich zwangsläufig aus den Bestimmungen des § 4 des Statutes.

Zu Art.I Z.4 und 5:

Die hier vorgesehenen Änderungen gehen auf diesbezügliche Anregungen des Bundesministeriums für Inneres zurück, weshalb auf die Ausführungen unter Z.12 der in Abschrift beiliegenden Stellungnahme verwiesen wird.

Zu Art.I Z.6:

Durch die Neufassung des § 11 sollen einerseits die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes auf die österreichischen Staatsbürger eingeschränkt werden, da dessen Verleihung an Ausländer nicht mehr in Betracht gezogen wird, andererseits die erforderlichen Vorschriften für die Verleihung eines Ehrenringes, welche dann erfolgen können soll, wenn die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes zu weitgehend wäre, geschaffen werden. Durch die Vorschriften des Abs.4 wird der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt ermächtigt, eine "Satzung über den Ehrenring der Stadt Wiener Neustadt" zu erlassen, in der auch die näheren Bestimmungen über die Art (vereinfachte oder genaue Darstellung des Stadtwappens), die Ausstattung (ganz aus Edelmetall oder mit eingefügtem Edelstein für das Stadtwappen in Form eines Siegelringes), das Material (Gold, Silber bei Steinen Onyx oder ähnliche) und die Gravierung (Verleihungsdatum und Name des Ehrenringträgers auf der Innenseite des Ringes) enthalten sein müssen. Eine ins Detail gehende Regelung ist allein aus dem Grunde nicht möglich, da sich die Ausstattung des Ehrenringes nach dem Wunsche der Gemeindevertretung richten müssen. Der Gemeinderat kann in der Satzung auch die Anzahl der jeweils zu verleihenden Ehrenringe beschränken.

Zu Art.I Z.7 und 8:

Die neuen Formulierungen der §§ 13 und 14 tragen der derzeit gegebenen Rechtslage Rechnung. So wird im § 14 auf das nunmehr fehlende Ausweisungsrecht von Auswärtigen Bedacht genommen, während im § 13 eine allgemeine Formulierung mit lediglich deklarativem Charakter gewählt wurde.

Zu Art.I Z.9:

Durch die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen in den § 37 Abs.2 soll die bereits eingangs erwähnte Anpassung an das Statut

für die Stadt St.Pölten sowie auch an das Statut der Stadt Graz erfolgen. Es ist daher vorgesehen, daß der Bürgermeister und die Vizebürgermeister nach einer bestimmten Dauer der Funktion und nach Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Ruhegenuß und deren Witwen Anspruch auf Witwenversorgung haben sollen.

Zu Art. I Z. 10:

Die Bestimmungen der §§ 66, 67 und 68 sind überflüssig, da für die Gemeindebediensteten eigene gesetzliche Regelungen bestehen. Diese Paragraphen sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. II:

In diesem Artikel wird im Abs. 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt, während der Abs. 2 den Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens von Ansprüchen des Bürgermeisters oder des Vizebürgermeisters bzw. deren Hinterbliebenen auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß bestimmt.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindestatut für die Stadt Wiener Neustadt neuerlich abgeändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuch